

**Friedhofsgebührenordnung**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**

St. Martinus Burg

---

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 15.05.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Schloßplatz 20 in Solingen Burg – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
  
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum ~~01.10~~ 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.05.2005 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Solingen, den 15.05.2014

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Burg

*[Handwritten Signature]*

Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
bzw. stellvertretender Vorsitzender

*[Handwritten Signature]*

Mitglied des Kirchenvorstandes

*[Handwritten Signature]*

Mitglied des Kirchenvorstandes



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Solingen Burg  
vom 15.05.2014**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

**I. für Gräber:**

**1. Reihengrabstätten:**

a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh) .....	310,00 €
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh) .....	650,00 €
c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen <sup>1</sup> (vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh) .....	1.630,00 €
d) Urnenreihengrabstätten (vgl. § 18 Ziff. 3 OFrdh) .....	575,00 €
e) Rasenreihengrabstätten für Urnen <sup>1</sup> (vgl. § 18 Ziff. 4 OFrdh) .....	1.475,00 €
f) Reihengrabstätten für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten (vgl. § 18 Ziff. 5 OFrdh) .....	310,00 €

**2. Wahlgrabstätten:**

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)

<sup>1</sup> einschl. der Gebühr für die Herrichtung und Pflege der Grabfläche (wie Einsäen, Einbringen der Grabplatte mit Montage, Rasenschnitt usw.)

aa) Einzelgrabstätten .....	1.050,00 €
ab) Familiengrabstätten für Erdbestattungen (je Grab) .....	1.050,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh) .....	575,00 €
c) Kolumbarien (derzeit nicht vorhanden)	--

### 3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

a) Einzelgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) .....	1.050,00 €
b) Einzelgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) .....	35,00 €
c) Familiengrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) .....	1.050,00 €
d) Familiengrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) .....	35,00 €
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) .....	575,00 €
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) .....	23,00 €

## II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem	
a) Reihengrabstätte .....	40,00 €
b) Einzelgrabstätte .....	40,00 €
c) Familiengrabstätte .....	40,00 €
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung) .....	40,00 €
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) .....	40,00 €
4. eine Exhumierung .....	40,00 €

5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh) ...	40,00 €
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 6 OFrdh).....	40,00 €
7. das Entfernen von Grabanlagen(vgl. § 31 OFrdh) .....	40,00 €
8. Gebühr für das Mähen der Grabstelle bei vorzeitiger Aufgabe (je Grabstelle und Jahr vgl. § 20 Abs.16 OFrdh) .....	16,00 €
9. Für die Zuteilung des Grabes, die Aufbewahrung im Leichenraum, die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier, die Benutzung des Sargwagens usw. ....	80,00 €

### III. für die Öffnung und Schließung eines Grabes:

1. Für die Anfertigung (Öffnung und Schließung sowie die erste Hügelung) einer kleinen Reihengrabstätte (vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh) .....	600,00 €
2. Für die Anfertigung (Öffnung und Schließung sowie die erste Hügelung) einer Reihengrabstätte oder eines Wahlgrabes je Grabbelegung (vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh) .....	900,00 €
3. Für die Anfertigung (Öffnung und Schließung sowie die erste Hügelung) eines Urnengrabes .....	400,00 €
4. Für evtl. weitere anfallende Arbeiten (z.B. das Entfernen vorhandener Grabanlagen, eine Umbettung, eine Exhumierung) werden nach Zeitaufwand berechnet .....	je Std. 32,00 €

**IV. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zum ~~01.10~~ 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 16.05.2005 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Solingen, ~~15.05.~~ 2014

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Burg

*Dr. W. Pfr.*

Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
bzw. stellvertretender Vorsitzender

*Euse*

Mitglied des Kirchenvorstandes



*M. Z.*

Mitglied des Kirchenvorstandes